



3003 Bern, 20. Dezember 2010

---

## **Flugfeld Zweisimmen**

### **Umnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Zweisimmen in ein ziviles Flugfeld**

Bestehend aus:

- Erteilung einer Betriebsbewilligung;
  - Genehmigung des Betriebsreglements; und
  - Plangenehmigungen für die Umnutzung der bestehenden militärischen Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung des Parkplatzes und Erstellung einer Schranke zum Rollweg.
-

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 20. März 2009 reichte die Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (FGZ) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine erste Fassung eines Gesuchs um Umnutzung des militärischen Flugplatzes Zweisimmen in ein ziviles Flugfeld ein. Das BAZL kam nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss, dass zur Einleitung des Verfahrens noch Ergänzungen bzw. Anpassungen erforderlich sind.

In der Folge überarbeitete die Gesuchstellerin ihr Gesuch und reichte dem BAZL am 6. Mai 2009 die notwendigen Unterlagen ein (Fassung vom 30. April 2009).

Die für die luftfahrtspezifische Prüfung zuständige Sektion des BAZL ersuchte die FGZ am 14. August 2009 um Nachreichung weiterer Dokumente, namentlich zum Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK). Die FGZ kam diesem Anliegen des BAZL nach und reichte eine entsprechend überarbeitete Version des HBK (vom 2. März 2010) ein.

Aufgrund eines auf Ersuchen des Amtes für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) am 19. November 2009 durchgeführten Bereinigungsgesprächs reichte die Gesuchstellerin weitere Unterlagen zu den ökologischen Ausgleichsflächen, zur Entwässerung sowie zur Fluglärmbelastung ein. Darüber hinaus teilte die FGZ dem BAZL mit Schreiben vom 29. März 2010 mit, dass sie auf den ursprünglich geplanten Ausbau der Clubbaracke verzichte.

Schliesslich stellte die FGZ dem BAZL mit E-Mail vom 26. April 2010 Auszüge aus dem Grundbuch zu, damit die für die Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsflächen eingetragene Dienstbarkeit verifiziert werden konnte. Die Gesuchsunterlagen wurden damit komplettiert.

#### 1.2 *Beschrieb*

Mit dem vorliegenden Gesuch soll der ehemalige Militärflugplatz Zweisimmen in ein ziviles Flugfeld umgenutzt werden. Dazu müssen die erforderliche Betriebsbewilligung angepasst, das Betriebsreglement überprüft und die bestehenden militärischen Bauten und Anlagen im Rahmen einer Plangenehmigung umgenutzt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Projekt «Neubau Hangar Eagle Helicopter AG» inklusive Vorplatz und Tankanlage (im Plan «Anlagen und Bauten» vom 2. März 2009 ersichtlich) nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und

demzufolge mit dieser Verfügung auch nicht genehmigt wird.

### 1.3 *Begründung*

Der ehemalige Militärflugplatz Zweisimmen wird seit 1963 zivil mitbenützt. Er wurde im Zuge der Armeereform 95 vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nicht mehr benötigt und soll nun als ziviles Flugfeld weitergenutzt werden. Um dies zu realisieren, sieht der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) die Durchführung eines Umnutzungsverfahrens nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) vor<sup>1</sup>.

Das Gesuch bezweckt folglich, der Vorgabe im SIL nachzukommen.

### 1.4 *Gesuchunterlagen*

Es werden im Folgenden die bereinigten Unterlagen in der Fassung vom 30. April 2009 und die anschliessend noch nachgereichten Dokumente aufgelistet (ohne diejenigen für den zurückgezogenen Ausbau der Clubbarracke):

- Umnutzungs- und Plangenehmigungsgesuch vom 30. April 2009;
- Grundbuchplan-Nr. 17, Gemeinde Zweisimmen, «Mutation Nr. 2004/16», Massstab 1:2'000, Kreisgrundbuchamt XIII Obersimmental – Saanen, vom 21. April 2004;
- Grundbuchplan-Nr. 17, Gemeinde Zweisimmen, «Baugesuch», Massstab 1:2'000, Kreisgrundbuchamt XIII Obersimmental – Saanen inkl. Eigentümerliste vom 16. Januar 2008;
- Betriebsreglement (bestehend) vom 17. Mai 2002;
- Betriebsreglement (neu) vom 2. März 2009;
- Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung, Liste vom 8. März 2009 gemäss Merkblatt BAZL 402.02 SIL, Anhang 3, Bst. c);
- Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung, Liste vom 8. März 2009 gemäss Merkblatt BAZL 402.02 SIL, Anhang 3, Bst. d);
- Zivile Bauten, Liste vom 8. März 2009 gemäss Merkblatt BAZL 402.02 SIL, Anhang 3, Bst. h);
- Plan «Anlagen und Bauten», 1:2'200, vom 2. März 2009;
- Fotodossier «Anlagen und Bauten» vom 2. März 2009;
- Baugesuchsformulare des Kantons Bern «1.0, 3.0, NG», Erweiterung Parkplätze, vom 2. März 2009;
- Plan zur Parkplatzerweiterung, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009;
- Baugesuchsformulare des Kantons Bern «1.0, NG», Schranke, vom 2. März 2009;
- Plan zur Schranke, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009;
- Kartenausschnitt Flugplatz Zweisimmen, 1:25'000, vom 2. März 2009;

---

<sup>1</sup> SIL-Objektblatt Flugfeld Zweisimmen vom 7. Dezember 2007.

- Betriebskonzept, Technischer Bericht vom 27. Februar 2009;
- Grundlagenplan zum Betriebskonzept, Markierungsplan, 1:1'000, vom 16. Februar 2009;
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (alt), 1:5'000, vom 31. Juli 1997;
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (neu), Flugzeuge und Helikopter, 1:5'000, vom 17. März 2009 und angepasste Version vom 2. März 2010;
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (neu), Segelflugzeuge, 1:5'000, vom 17. März 2009 und angepasste Version vom 2. März 2010;
- Begehungsprotokoll vom 16. März 2009, Bauverwaltung Zweisimmen;
- Plan Tankanlage, Leitungsführung Ausgabestelle, 1:20, vom 3. Januar 1979;
- Plan Tankanlage, Installationsschema, vom 17. November 2000;
- Plan-Nr. 74/1, Flugzeughangar, 1:100, vom 5. Juli 1941;
- Plan-Nr. 641/4, Flugzeugunterstand, 1:100, vom 20. Mai 1943, revidiert am 18. Juni 1943;
- Plan-Nr. 28'201, Bürobaracke (C-Büro), 1:100, vom 14. Juli 1978;
- Plan Unterkunftsbaracke, 1:100, vom 5. Oktober 1989;
- Schreiben der FGZ vom 29. März 2010;
- Entwässerungsplan, 1:1'000, vom 16. November 2009;
- Beurteilung der Lärmbelastung, Schreiben vom 1. Februar 2010;
- Plan «Fluglärmbelastung», 1:5'000, vom 27. Januar 2010;
- Vereinbarung betreffend Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen vom 28. Februar 2010;
- Plan «Beilage zur Vereinbarung», Ökologische Ausgleichsflächen, 1:2'500, vom 17. Dezember 2009;
- Teilgrundbuchauszüge betreffend Bewirtschaftungsaufgaben vom 9. April 2010.

### 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Im Rahmen des vorliegenden Umnutzungsverfahrens, welches die Anpassung der Betriebsbewilligung, die Genehmigung des Betriebsreglements sowie die Plangenehmigung der Umnutzung der militärischen Bauten zum Gegenstand hat, werden die einzelnen Bestandteile aufgrund der gleichzeitigen Behandlung in einer einzigen Verfügung materiell wie formell koordiniert.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 11. Mai 2009 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem AöV zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. Juni 2009 sowie im Simmentaler Amtsanzeiger vom 11. Juni 2009 publiziert und die Unterlagen wurden vom 15. Juni bis 14. Juli 2009 bei der Gemeindeverwaltung Zweisim-

men öffentlich aufgelegt.

Darüber hinaus hörte das BAZL mit Schreiben vom 11. Mai 2009 die Abteilung Raum und Umwelt des VBS und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

Mit Eingabe vom 24. August 2009 teilte das AöV dem BAZL die Erwägungen der kantonalen Fachstellen mit und beantragte die Durchführung eines Bereinigungsgesprächs. Aufgrund dessen wurde am 19. November 2009 eine entsprechende Sitzung durchgeführt, an welcher Vertreter der FGZ, der kantonalen Fachstellen, des BAFU und des BAZL teilnahmen.

In der Folge liess die Gesuchstellerin ergänzende Unterlagen erarbeiten und stellte diese mit Eingabe vom 29. März 2010 dem BAZL zu. Dieses lud mit Schreiben vom 1. April 2010 das AöV zu einer weiteren Stellungnahme ein und hörte ausserdem mit Brief vom 25. Mai 2010 das BAFU an.

## 2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage ging beim BAZL folgende Einsprache ein:

- IG für weniger Fluglärm, v. d. A., 3770 Zweisimmen, Einsprache vom 13. Juli 2009.

## 2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Bauverwaltung der Gemeinde Zweisimmen, Stellungnahme vom 16. März 2009;
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Stellungnahme vom 3. Juli 2009;
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Stellungnahmen vom 17. Juli 2009 und 21. Januar 2010;
- Gebäudeversicherung Bern, Stellungnahme vom 17. Juli 2009;
- VBS, Stellungnahme vom 20. Juli 2009;
- Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Stellungnahme vom 14. August 2009;
- AöV, Stellungnahmen vom 24. August 2009 und 17. Mai 2010;
- BAZL/SI (Sicherheit Infrastruktur), luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2010;
- BAFU, Stellungnahme vom 19. Juli 2010;
- FGZ, Stellungnahme vom 30. Oktober 2010.

## 2.4 *Abschluss der Instruktion*

Die am 20. Juli 2010 beim BAZL eingegangene Stellungnahme des BAFU erforderte die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens nach Art. 62b RVOG (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; SR 172.010).

Die Differenzen konnten anlässlich der Gespräche zwischen Vertretern des BAFU und des BAZL am 25. August und 1. Dezember 2010 bereinigt und die Instruktion damit abgeschlossen werden.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Art. 31 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) bestimmt, dass für die Nutzung der Anlagen eines ehemaligen Militärflugplatzes oder eines Teils davon als ziviler Flugplatz eine Betriebsbewilligung oder eine Betriebskonzession erforderlich ist. Für allfällige bauliche Änderungen oder Umnutzungen von Bauten sind ausserdem Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Weiter ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder einer Betriebskonzession die Bestätigung des VBS erforderlich, wonach keine Konflikte zwischen den Interessen der Landesverteidigung und dem zivilen Flugplatzbetrieb bestehen. Mit Schreiben vom 20. Juli 2009 zeigte sich das VBS mit der Umnutzung vorbehaltlos einverstanden.

Vorliegend geht es um die Erteilung einer Betriebsbewilligung, welche nach Art. 36b LFG in der Zuständigkeit des BAZL liegt. Gleiches gilt für die Umnutzung der Bauten sowie den Neubau der Anlageteile anlässlich der Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 2 lit. b. LFG).

Im Rahmen eines Betriebsbewilligungsverfahrens ist gemäss Art. 18 lit. d. VIL gleichzeitig ein Entwurf eines Betriebsreglements einzureichen. Die Betriebsbewilligung wird nach Art. 19 VIL erteilt, wenn unter anderem das Betriebsreglement genehmigt werden kann. Es ist folglich auch ein Betriebsreglementsverfahren im Sinne von Art. 36c LFG durchzuführen, für welches nach Abs. 3 ebenfalls das BAZL zuständig ist.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

##### 1.2.1 Betriebsbewilligung

Für das Betriebsbewilligungsverfahren sind Art. 36b LFG sowie Art. 17 ff. VIL einschlägig. Wer eine Betriebsbewilligung erlangen will, muss nach Art. 18 VIL beim BAZL ein entsprechendes Gesuch einreichen, welches folgende Elemente enthalten muss:

- a. die Angabe, wer für die Anlage und den Betrieb des Flugfeldes die Verantwortung trägt;
- b. eine Begründung, in der darzulegen ist, dass der Gesuchsteller über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein Flugfeld unter Einhaltung der Pflichten aus Bewilligung, Betriebsreglement und Gesetz zu betreiben;

- c. Angaben über vorgesehene Bauvorhaben;
- d. einen Entwurf des Betriebsreglements.

### 1.2.2 Betriebsreglement

Die Bestimmungen zur Genehmigung des Betriebsreglements finden sich in Art. 36c LFG sowie Art. 23 ff. VIL. Im Betriebsreglement sind nach Art. 36c LFG die im SIL, in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret auszugestalten. Insbesondere festzuhalten sind:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren sowie die besonderen Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes.

### 1.2.3 Plangenehmigungen

Die umgenutzten Anlageteile wie auch die geplanten Neubauten dienen dem Betrieb des Flugplatzes und sind somit Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 lit. e. VIL. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

## 1.3 Verfahren

Über eine Umnutzung kann aufgrund des engen Sachzusammenhangs und der gegenseitigen Verknüpfungen von Betriebsbewilligung, Betriebsreglement und Plangenehmigung nur gemeinsam in sinnvoller Weise entschieden werden. Letztere haben ausserhalb des Umnutzungsverfahrens keine eigenständige Bedeutung. Aus diesem Grund wird über die Umnutzung in einem einzigen Verfahren befunden, wobei im Sinne von Art. 36d sowie 37b LFG das ordentliche zur Anwendung gelangt.

Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

Das Potential des zivilen Flugfelds Zweisimmen ist gemäss Objektblatt auf 5'620 Flugbewegungen festgelegt worden. Damit untersteht das Flugfeld Zweisimmen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 14.2 des Anhangs zur Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).

## 1.4 Zulässigkeit der Einsprache

### 1.4.1 Allgemeines

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können<sup>2</sup>.

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. *«Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden. Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten stellt kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium dar.»*<sup>3</sup>

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

### 1.4.2 IG für weniger Fluglärm, v. d. A.

Aufgrund der eingegangenen Einsprache ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der IG für weniger Fluglärm um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) handelt und die entsprechenden Voraussetzungen für die Einreichung einer egoistischen Verbandsbeschwerde erfüllt sind.

Das BAZL kann folglich nicht abschliessend feststellen, ob die IG für weniger Fluglärm zur Einsprache legitimiert ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass A. als Anwohner von Zweisimmen als Privatperson indessen zur Einsprache legitimiert wäre und die vorgebrachten Rügen ohnehin abzuweisen sind, wie die folgenden Ausführungen noch zeigen, kann die Frage der Legitimation der IG für weniger Fluglärm offen gelassen werden.

---

<sup>2</sup> BGE 133 II 249, E. 1.3.1.

<sup>3</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E. 3.1.

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

#### 2.1.1 Betriebsbewilligung

Nach Art. 19 VIL ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zu prüfen, ob die Anlage den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht, die Gesuchstellerin über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb aufrechtzuerhalten und ob ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vorliegt.

#### 2.1.2 Betriebsreglement

Art. 25 VIL regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für das Betriebsreglement. Die Ziele und Vorgaben im SIL sind wiederum zu berücksichtigen. Daneben müssen die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung und der Plangenehmigung umgesetzt und die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sein. Schliesslich müssen der Lärmbelastungs- und der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgesetzt werden können.

#### 2.1.3 Plangenehmigungen

Für allfällige bauliche Änderungen oder Umnutzungen von Bauten sind nach Art. 31 VIL Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Nach Art. 27d VIL wird das Vorhaben namentlich dahingehend überprüft, ob es den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (B.1.2.3).

### 2.2 *Begründung*

Der SIL-Konzeptteil<sup>4</sup> sowie das Objektblatt zum Flugfeld Zweisimmen (vgl. Fussnote 1) legen fest, für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz sei ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.

Das Gesuch bezweckt die Umnutzung entsprechend den Vorgaben im SIL und ist somit ausreichend begründet.

---

<sup>4</sup> SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000, S. III B1–B7 – 16.

## 2.3 Ziele und Vorgaben des SIL

### 2.3.1 Allgemeines

Wie oben unter B.2.1 erläutert, sind die Ziele und Vorgaben des SIL für alle vorliegend zu beurteilenden Teilgehälte des Umnutzungsverfahrens zu beachten. Aus diesem Grund wird die SIL-Konformität vorweg geprüft, bevor die weiteren Anforderungen einzeln für die Betriebsbewilligung, die Genehmigung des Betriebsreglements und die Plangenehmigungen behandelt werden.

Gemäss SIL-Konzeptteil soll der ehemalige Militärflugplatz Zweisimmen als ziviles Flugfeld weitergeführt werden. Hierzu ist das für die Umwandlung von Militäranlagen zu zivilen Anlagen erforderliche Zweckänderungsverfahren durchzuführen, welches sich nach den für Zivilflugplätze geltenden Bestimmungen des LFG richtet<sup>5</sup>. Die Anlage soll dabei im bisher akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden, wobei die betrieblichen Entwicklungen zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen dürfen. Das für das Flugfeld Zweisimmen erlassene SIL-Objektblatt hält fest, dass der Schwerpunkt der zivilen Nutzung des Flugfelds in den Bereichen Touristik- und Geschäftsflüge sowie Motor- und Segelflugsport von Flächenflugzeugen liegt. Darüber hinaus ist er Standort für Helikopterunternehmungen für Rettungs- und Arbeitsflüge. Bis heute ist lediglich eine Helikopterunternehmung in Zweisimmen stationiert. Sollte eine weitere hinzukommen, darf dies nicht dazu führen, dass die aufgrund der vorgegebenen Bewegungszahl berechneten Lärmkurven überschritten werden<sup>6</sup>.

### 2.3.2 Betriebszeiten

Das BAFU beantragt, touristische Helikopterflüge seien im Betriebsreglement explizit auszuschliessen. Dies ergebe sich aus dem SIL-Konzeptteil und dem Objektblatt, wonach der Flugplatz Zweisimmen mit den Flugplätzen Saanen und St. Stephan ein Flugplatzsystem bilde und keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen. Weiter seien Helikopterflüge zwischen 07.00 und 08.00 Uhr auf das absolut Notwendige zu beschränken und an Samstagen dürften Helikopter nur während der Wintersaison ab 07.00 Uhr starten, im Übrigen erst ab 08.00 Uhr. Von den für die Berechnung des Lärmkorsetts zugrunde gelegten 5'620 Flugbewegungen seien 1'200 auf solche von Helikoptern entfallen. Aufgrund dessen werde die Ermöglichung von Helikopterstarts ab 07.00 Uhr kaum eine Lärmzunahme mit sich bringen, weil die Lärmkurven gesamthaft betrachtet eingehalten werden müssten.

Schliesslich sei eine möglichst praxisgerechte Ausgestaltung der Betriebszeiten für das Flugplatzsystem Saanen, St. Stephan und Zweisimmen anzustreben, damit re-

---

<sup>5</sup> SIL-Konzeptteil, a. a. O., III B1–B7 – 15 f.

<sup>6</sup> SIL-Objektblatt, a. a. O., S. 2.

gional eine betrieblich und lärmtechnisch optimierte Situation erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und der Tatsache, dass die Gesuchstellerin Helikopterbetrieb an Sonntagen erst ab 10.30 und nicht – wie dies bislang der Fall war – bereits ab 08.45 Uhr zulassen will, werde dem Umstand Rechnung getragen, dass es zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung komme.

Die FGZ führt in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2010 an, es bestehe bezüglich der touristischen Helikopterflüge ein Widerspruch mit den einzelnen Objektblättern für die Flugplätze Saanen, St. Stephan und Zweisimmen. Konsequenz zu Ende gedacht müssten dann beispielsweise Helikopterarbeitsflüge in Saanen ausgeschlossen sein, weil diese ja in Zweisimmen durchgeführt werden könnten. Aus diesem Grund sei die FGZ der Ansicht, dass auch gelegentliche touristische Helikopterflüge von Zweisimmen aus möglich sein sollten, solange man sich damit innerhalb der zugelassenen Bewegungszahl befinde. Mit den weiteren Auflagen des BAFU zeigt sich die FGZ aber einverstanden.

Den Ausführungen der FGZ ist insofern zuzustimmen, als eine völlige Doppelspurigkeit zwischen den Angeboten der Flugplätze Saanen, St. Stephan und Zweisimmen nicht ausgeschlossen wurde. Es sollen aber insbesondere keine neuen doppelten Angebote entstehen. Das SIL-Objektblatt für den Flugplatz Zweisimmen, welches den Rahmen für die Nutzungen festlegt, hält denn auch fest, dass das Flugfeld den Touristik- und Geschäftsflügen sowie dem Motor- und Segelflugsport inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge dient. Weiter ist er Standort für Helikopterunternehmen, welche aber lediglich Rettungs- und Arbeitsflüge ausüben dürfen. Aufgrund dieser Festlegungen darf in Zweisimmen kein touristischer Helikopterbetrieb stattfinden, weshalb den Ausführungen des BAFU zu folgen ist und eine entsprechende Auflage formuliert wird.

Im Übrigen ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass gemäss Betriebsreglement Landungen von und bis HR\*, also ab Beginn der bürgerlichen Morgen- bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, zulässig sein sollen. Die betreffenden Zeiten finden sich im AIP<sup>7</sup>, VFR-Guide unter RAC 1-1. In diesem Zusammenhang sind indessen die Art. 39 und 39b VIL zu berücksichtigen, wonach Starts und Landungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verboten sind. Weil der Beginn bzw. das Ende der Dämmerung je nach Jahreszeit aus diesem Rahmen fallen, ist das Betriebsreglement entsprechend zu ergänzen, dass Landungen von und bis HR\* erlaubt sind, aber nicht vor 06.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr.

### 2.3.3 Lärm

Die in der Anlagekarte zum Objektblatt eingezeichnete Lärmbelastungskurve entspricht derjenigen zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (55 dB) gemäss

---

<sup>7</sup> Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch).

LSV (Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41). Die Kurve basiert auf einer jährlichen Bewegungszahl von 5'620. Diese Verkehrsleistung entspricht einer Erhöhung um 20 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1992 bis 2001 bei gleich bleibender Flottenzusammensetzung. Die Lärmbelastungskurve gilt als Lärmkorsett, welche dazu beitragen wird, dass die Entwicklungen des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen<sup>8</sup>.

Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln. Folglich sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten und es sind die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Wie dem eingereichten Plan «Fluglärmbelastung» vom 27. Januar 2010 sowie der zugehörigen «Beurteilung der Lärmbelastung» vom 1. Februar 2010 zu entnehmen ist, liegt die Lärmbelastung aus dem Flugbetrieb unterhalb der IGW. Mit Ausnahme eines einzigen Gebäudes in der Landwirtschaftsszone werden sogar die strengeren Planungswerte eingehalten. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Lärmbelastung werden somit erfüllt. Dies stellen auch das AöV sowie das BAFU fest.

Das BAFU verlangt in seiner Stellungnahme, das BAZL habe im Rahmen des Entscheids die zulässige Lärmbelastung, basierend auf der Lärmberechnung vom November 2002 respektive der nachgereichten Unterlagen vom 27. Januar 2010, festzulegen. Diese Pflicht ergebe sich aus Art. 37a LSV.

Das BAZL hält deshalb fest, dass die im Plan «Fluglärmbelastung» dargestellten Lärmkurven als maximal zulässige Lärmimmissionen zu betrachten sind. Sie dienen dem BAZL überdies, den Lärmbelastungskataster nach Art. 37 LSV für das Flugfeld Zweisimmen festzulegen.

#### 2.3.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das BAFU beantragt unter diesem Aspekt, die Gesuchstellerin habe die Einhaltung der grundbuchlich eingetragenen Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren, bei einem allfälligen Verstoss den jeweiligen Eigentümer unter Androhung rechtlicher Schritte zu ermahnen und im Wiederholungsfall die Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen rechtlich durchzusetzen. Darüber hinaus habe die Gesuchstellerin mittels Reporting nachzuweisen, dass die Bewirtschaftungsaufgaben eingehalten werden. Das Reporting habe insbesondere darzustellen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen nicht vor dem 1. Juli (Fotodokumentation per Datum 30. Juni sowie ein kurzer Bericht) und dass die Magerwiesen auf den Unterständen nicht vor dem 15. Juli geschnitten wurden (Fotodokumentation per Datum 14. Juli sowie ein kurzer

---

<sup>8</sup> SIL-Objektblatt, a. a. O., S. 4.

Bericht). Das Reporting sei bis spätestens 31. Juli dem BAZL und dem BAFU einzureichen. Hinsichtlich derjenigen Flächen des ökologischen Ausgleichs sowie der Magerwiesen auf den Unterständen, welche im Eigentum der Flugplatzhalterin stünden, müssten die entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen expliziter Bestandteil allfälliger Pachtverträge sein.

Das BAFU beantragt weiter unter Bestätigung der Anträge des AöV vom 17. Mai 2010, auf den Flächen des ökologischen Ausgleichs dürften keine Flug- und Fahrzeuge abgestellt werden und es dürfe keine Ab- oder Zwischenlagerung von Materialien stattfinden. Desgleichen seien Terrainveränderungen sowie das Errichten oder Betreiben von Anlagen und Einrichtungen aller Art zu untersagen. Aus diesem Grund könnten diese Flächen insbesondere nicht als Flugzeugabstellplätze genutzt werden.

Weiter macht das BAFU in Übereinstimmung mit dem AöV darauf aufmerksam, dass auf den Unterständen artenreiche Magerwiesen bestünden, deren Beeinträchtigung nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) ersatzpflichtig wäre.

Schliesslich hält das BAFU fest, dass die FGZ mit dem Plan «Ökologische Ausgleichsflächen» vom 17. Dezember 2009 einen genügenden ökologischen Ausgleich auf dem Flugfeld nachweise. Die für den ökologischen Ausgleich vorgesehene und entsprechend extensiv genutzte Fläche betrage über 17 % des Flugplatzperimeters, womit der gemäss Empfehlung des BAZL und BAFU<sup>9</sup> vorgesehene Richtwert von 12 % erfüllt werde.

Mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2010 zeigte sich die FGZ mit den obigen Auflagen einverstanden, weshalb sie Eingang in die Verfügung finden.

#### 2.3.5 Einsprache der IG für weniger Fluglärm bzw. von A.

Der Einsprecher erhebt folgende Rügen:

1. *Die Flugbewegungserhöhung um 20 % gemäss Sachplan bedeutet für die Bewohner noch mehr Lärm und zusätzliches Risiko.*
2. *Die beabsichtigte Ansiedlung einer zweiten Helikopterunternehmung nebst der bestehenden BOHAG, die durchwegs akzeptiert ist, ist für die IG für weniger Fluglärm nicht akzeptabel.*
3. *Gemäss Betriebsreglement sind die Betriebszeiten nicht akzeptabel. Auf Ruhe und Erholung der direkt betroffenen Bewohner im Siedlungsgebiet der Anflugschneise wird keine Rücksicht genommen (z. B. Mittagszeit und Ruhezeit am Abend nach der Arbeit).*
4. *Die Erweiterung der Unterkunft ist kaum gesetzeskonform und konkurrenziert die*

---

<sup>9</sup> Empfehlungen: Ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen, BAZL/BUWAL, Bern 2004.

*Gastrobetriebe im Dorf.**5. Die vorgesehenen ökologischen Aufwertungen erachten wir als ungenügend.*

Zunächst sei festgehalten, dass die Rüge Nr. 4 gegenstandslos ist, weil die FGZ von dieser Erweiterung absieht.

Bezüglich des festgelegten SIL-Potentials im Objektblatt ist anzuführen, dass es die Vorgaben im Konzeptteil berücksichtigt. Dieser hält fest, der ehemalige Militärflugplatz Zweisimmen soll im bisher akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden. Das bedeutet, dass die betrieblichen Entwicklungen zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen dürfen. Aufgrund dieser Vorgabe wurde der Schnitt der Flugbewegungen der Jahre 1992 bis 2001 herangezogen und um 20 % erhöht. Die daraus resultierenden 5'620 Bewegungen bilden die Grundlage für die Lärmbelastungskurve, welche als Lärmkorsett dient. Bei Ausschöpfung dieses Potenzials würden die IGW eingehalten (B.2.3.3). Mit der Festlegung des Lärmkorsetts sowie der Neuregelung der Betriebszeiten wurde sichergestellt, dass es zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung kommt. Inwiefern ein erhöhtes Absturzrisiko vorliegen soll, wie dies der Einsprecher geltend macht, ist nicht ersichtlich. Die Wahrscheinlichkeit eines Vorfalles steigt zwar statistisch proportional mit der Bewegungszahl. Eine maximal zulässige Bewegungszahl von 5'620 führt aber nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung. Die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls im Umfeld des Flugfeldes Zweisimmen liegt unter  $1:0.02^{10}$ , wobei die Wahrscheinlichkeit, dass Aussenstehende davon betroffen werden, noch viel geringer ist. Obschon im Jahre 2003 auf dem Flugfeld Zweisimmen 5'892 Bewegungen stattfanden, kam es nicht zu sicherheitsrelevanten Problemen. Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und der Tatsache, dass die Flugvolten grundsätzlich unverändert bleiben, ist die Rüge Nr. 1 unbegründet und entsprechend abzuweisen.

Hinsichtlich der möglichen Ansiedlung einer weiteren Helikopterunternehmung ist anzuführen, dass diesfalls das oben erwähnte Lärmkorsett und das SIL-Potential weiterhin Geltung beanspruchen. Aufgrund dessen kann es nicht zu einer über den vorgegebenen Rahmen hinausgehenden Lärmbelastung kommen. Im Übrigen ist die Möglichkeit einer weiteren Ansiedlung eines Helikopterunternehmens im Objektblatt explizit vorgesehen, welches rechtsgültig durch den Bundesrat verabschiedet wurde. Demzufolge ist die Rüge Nr. 2 ebenfalls abzuweisen.

Das neue Betriebsreglement wird insofern verändert, als montags bis freitags Arbeitsflüge von Helikoptern ab 07.00 Uhr erlaubt sind, während der Wintersaison von Dezember bis April überdies auch an Samstagen. Im Gegenzug wird dafür der lärm-sensitive Sonntag etwas mehr geschont als früher, indem Starts von Helikoptern nicht schon ab 08.45 Uhr, sondern erst ab 10.30 Uhr erlaubt sind. Die bestehende Mittagspause von 12.15 bis 13.15 bleibt erhalten. Durch die geringfügigen Verände-

---

<sup>10</sup> Basis: Daten im Sicherheitsbericht 2009 der schweizerischen Luftfahrt, S. 22.

rungen wird die wahrnehmbare Fluglärmbelastung nicht erhöht. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit dem erwähnten Lärmkorsett verwiesen werden, weshalb auch die Rüge Nr. 3 abzuweisen ist.

Betreffend die ökologische Ausgleichsfläche wird auf die Ausführungen unter B.2.3.4 verwiesen. Das BAFU stellt hierzu fest, dass die FGZ den erforderlichen ökologischen Ausgleich unter Berücksichtigung ihrer Auflagen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sichergestellt hat. Die Rüge Nr. 5 ist demzufolge abzuweisen.

### 2.3.6 Fazit

Unter Berücksichtigung der obigen Auflagen kann die Umnutzung als SIL-konform beurteilt werden.

## 2.4 *Weitere Anforderungen für die Betriebsbewilligung*

### 2.4.1 Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel

Die FGZ hat in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb sicherzustellen. Mit der Umnutzung der für den zivilen Flugbetrieb erforderlichen Anlageteile überträgt das VBS der FGZ zudem das Eigentum verschiedener Grundstücke, die im Wesentlichen die Piste, den Rollweg sowie die zum Flugplatz gehörenden Bauten und Anlagen umfassen. Folglich sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die FGZ den Flugbetrieb in Zweisimmen entsprechend den geltenden Bestimmungen weiterführen kann.

### 2.4.2 Genehmigungsfähiges Betriebsreglement

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung muss ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vorliegen. Die Gesuchstellerin hat das bestehende Betriebsreglement überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Es enthält insbesondere die erforderlichen Angaben über die Organisation des Flugplatzes, die Betriebszeiten, die An- und Ablugverfahren sowie die Benützung von Flugplatzanlagen. Unter Berücksichtigung der bereits unter B.2.3 formulierten Auflagen ist auch diese Voraussetzung erfüllt, weshalb der Gesuchstellerin die Betriebsbewilligung zu erteilen ist (Anhang A).

## 2.5 *Weitere Anforderungen für das Betriebsreglement*

Wie schon unter B.2.4.2 ausgeführt, liegt ein genehmigungsfähiges Betriebsreglement vor. Aufgrund der eingereichten Unterlagen können der Lärmbelastungskataster sowie der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgelegt werden. Unter Be-

rücksichtigung der unter B.2.3 erwähnten Auflagen kann das Betriebsreglement folglich genehmigt werden (Anhang B).

Die Gesuchstellerin hat umgehend nach Rechtskraft dieser Verfügung die erforderlichen Publikationen im AIP zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird auf die luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2010 (Beilage 1) verwiesen, auf welche noch einzugehen ist (vgl. nachfolgend B.2.6.7).

## 2.6 *Weitere Anforderungen für die Plangenehmigungen*

### 2.6.1 Allgemeines

Nachstehend wird – entsprechend dem Merkblatt des BAZL<sup>11</sup> – unter folgenden, für das vorliegende Verfahren relevanten Bauten und Anlageteilen unterschieden:

- Bestehende Militäranlagen, welche mit unveränderter Nutzung zivil genutzt werden (Bst. c) des Merkblatts; nachfolgend B.2.6.2);
- Bestehende Militärbauten, welche ohne bauliche Veränderung einer neuen zivilaviatischen Nutzung zugeführt werden und einer baurechtlichen Überprüfung bedürfen (Bst. d) des Merkblatts; nachfolgend B.2.6.3);
- Neue zivile Bauten oder Anbauvorhaben (Bst. h) des Merkblatts; nachfolgend B.2.6.4).

Die seitens der Fachstellen im Einzelnen beantragten Auflagen werden anschliessend unter den jeweiligen Themen aufgeführt (vgl. nachfolgend B.2.6.5 ff.).

Die Anlageteile der BOHAG, Grundstück-Nr. 1615 (S. 8 des Fotodossiers vom 2. März 2009), wurden nach altrechtlicher Zuständigkeit durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt. Für die Parkplätze (Fläche 10 x 25 m) liegt eine Baubewilligung der Gemeinde Zweisimmen vom 10. Oktober 2002 unter Zustimmung des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vor. Der Neubau des Bürogebäudes mit Anbau des bisherigen Holzcontainers sowie die Tankanlage wurden mit Zustimmung des Regierungsstatthalters Obersimmental am 25. Juni 1998 durch die Gemeinde Zweisimmen bewilligt. Die Vorhaben sind dabei unter anderem auch einer umweltrechtlichen Überprüfung unterzogen worden (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, SR 814.01, am 1. Januar 1985). Im Übrigen wurden die Flächen der BOHAG-Basis in der Stellungnahme des BAFU vom 19. Juli 2009 im Zusammenhang mit der Genehmigung des Entwässerungsplans berücksichtigt. Die Anlageteile der BOHAG wurden indessen bis anhin nicht luftfahrtspezifisch geprüft, was nun anlässlich dieser Umnutzung nachgeholt wird. Vor diesem Hintergrund bilden auch die Anlagen und Bauten der BOHAG Gegenstand des Umnutzungsverfahrens und werden ebenfalls separat angeführt :

---

<sup>11</sup> 402.02, Verfahren für den Weiterbetrieb ehemaliger Militärflugplätze als Zivilflugplatz (Umnutzungsverfahren), Februar 2004.

- Bauten der BOHAG; nachfolgend B.2.6.5).

### 2.6.2 Bestehende Militäranlagen mit unveränderter Nutzung

Im Rahmen des Umnutzungsverfahrens werden keine baulichen oder betrieblichen Veränderungen an diesen Anlageteilen vorgenommen und auch deren Nutzung bleibt unverändert. Die Umnutzung liegt folglich einzig im Wegfall der militärischen Zweckbestimmung und in der Erteilung einer zivilen Widmung.

Folgende Anlageteile fallen unter diese Gruppe (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten» sowie Fotodossier vom 2. März 2009, Auszug des Kreisgrundbuchamts XIII vom 21. April 2004 und Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. c) vom 8. März 2009):

- Flugpiste, Grundstück-Nr. 1719, S. 1 des Fotodossiers;
- Rollweg, Grundstück-Nr. 1603, S. 1 des Fotodossiers;
- Signalplatz, Grundstück-Nr. 1603, S. 1 und 2 des Fotodossiers;
- Hangarvorplatz, Grundstück-Nr. 1596, S. 1 und 2 des Fotodossiers;
- Flugzeugabstellplätze, Grundstück-Nr. 1596, 1603, 1611 und 1719, S. 1 Fotodossiers;
- Parkplatz für Autos, Grundstück-Nr. 1596, S. 2 Fotodossier.

### 2.6.3 Bestehende Militäranlagen, welche einer baurechtlichen Überprüfung bedürfen

Zwar werden auch an diesen Anlageteilen weder bauliche noch betriebliche Änderungen vorgenommen. Im Rahmen dieses Verfahrens bedarf es für die künftige zivile Nutzung aber einer baurechtlichen Überprüfung (z. B. Brand- und Gewässerschutz usw.).

Folgende Anlageteile fallen unter diese Gruppe (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten» sowie Fotodossier vom 2. März 2009, Auszug des Kreisgrundbuchamts XIII vom 21. April 2004 und Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. d) vom 8. März 2009):

- Flugzeughangar, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227, S. 3 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Fahrzeugen, Maschinen und Material; Toiletten und Waschraum.
- Unterstände U5, U6 und U7, Grundstück-Nr. 1719, S. 1 und 5 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Material.
- Unterstand U8, Grundstück-Nr. 1611, S. 1 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Material.
- Bürobaracke mit Windsack, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227B, S. 4 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: C-Büro.

- Club-, Büro- und Unterkunftsbaracke, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227C, S. 2 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Clublokal.
- Clubbaracke, welche nicht ausgebaut wird; Grundstück-Nr. 1719, S. 7 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Clublokal.
- Betankungsanlage, Grundstück-Nr. 1596, S. 6 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Flugbenzintankstelle (AVGAS und MOGAS).

Die Bauverwaltung von Zweisimmen führt mit Schreiben vom 12. März 2009 aus, dass die obigen Gebäude besichtigt wurden und dass der rechtskonforme Zustand seitens der Baupolizei nicht beanstandet werde.

#### 2.6.4 Neue zivile Bauten

Die untenstehenden Neubauten müssen im Rahmen des hier integrierten Plangenehmigungsverfahrens vollumfänglich auf ihre Rechtskonformität hin überprüft werden.

Folgende Anlageteile fallen unter diese Gruppe (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten», Auszug des Kreisgrundbuchamts XIII vom 21. April 2004, Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. h) vom 8. März 2009, Plan zur Parkplatzenerweiterung, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009 sowie Plan zur Schranke, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009):

- Parkplatz für Autos, Erweiterung der bestehenden 3 auf 10 Plätze, Grundstück-Nr. 1596;
- Schranke vom Vorplatz zum Rollweg, Grundstück-Nr. 1596;
- Erweiterung der Flugzeugabstellplätze, Grundstück-Nr. 1611 und 1719.

Die FGZ verzichtet auf den ursprünglich geplanten Ausbau der Clubbaracke. Infolge dessen findet sich dieses Gebäude oben unter B.2.6.3.

#### 2.6.5 Bauten der BOHAG

Wie bereits ausgeführt (vgl. B.2.6.1), wurden die Anlageteile der BOHAG nach altrechtlicher Zuständigkeit von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt, wobei insbesondere eine bau- und umweltschutzrechtliche Überprüfung stattgefunden hat. Somit sind die nachfolgenden Bauten noch luftfahrtspezifisch zu prüfen (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten» sowie Fotodossier vom 2. März 2009, Auszug des Kreisgrundbuchamts XIII vom 21. April 2004):

- Unterstand U3 BOHAG, Grundstück-Nr. 1615;
- Bürogebäude BOHAG, Grundstück-Nr. 1615;
- Tankanlage BOHAG, Grundstück-Nr. 1615;
- Vorplatz BOHAG, Grundstück-Nr. 1615;
- Parkplätze (10 x 25 m), Grundstück-Nr. 1615.

## 2.6.6 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sicherzustellen und das Flugfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Betriebsreglements zu betreiben (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

## 2.6.7 Allgemeine Auflagen

Für den Betrieb dieser Anlage und die Bauausführung der neuen Anlageteile sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der ICAO zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie die Gemeinde Zweisimmen schriftlich zu informieren. Weiter sind die Grundlagenpläne («Markierungsplan» vom 16. Februar 2009 und Plan «Anlagen und Bauten» vom 2. März 2009) unter Berücksichtigung der Auflagen in der vorliegenden Verfügung zu aktualisieren und es ist je ein Exemplar dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, dem AöV und der Gemeinde Zweisimmen zuzustellen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6.8 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden, sofern die in der Stellungnahme vom 22. April 2010 formulierten Auflagen berücksichtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich dieser Prüfung Fotos und Graphiken eingefügt wurden, welche dem Verständnis dienen, wird die besagte Stellungnahme als Bestandteil dieser Verfügung bezeichnet. Die erwähnten Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (Piste 17-35, FATO<sup>12</sup> Leistungsklasse 1, FATO Leistungsklassen 2/3);
- Piste 17-35 (Code, Bezeichnung Pistenende «DER», Pistenstreifen, Verkehrsschilder, Markierungen, HEL «aiming point»);
- Rollwege und Vorfeldflächen (Allgemeines, Rollhaltebalken «Alpha», Unterstand U7 und Abstellfläche Segelflugzeuge, Vorfeld beim Hangar und C-Büro, Unterstand U2, Unterstand U5);
- Helikopterbetrieb – BOHAG Areal (FATO und «safety area» BOHAG, «Air taxiway» und «air taxi-route» BOHAG, Standplatz BOHAG, Angaben zur «overall length» der BOHAG-Helikopter, Warnschilder zur FATO BOHAG);
- Helikopterbetrieb – Externe;
- Tankanlage;
- RFF - «Rescue and Fire Fighting»;
- Luftfahrtpublikationen.

Zum Titel «Helikopterbetrieb – Externe» ist anzuführen, dass der Helikopterbetrieb von Externen nicht per se ausgeschlossen werden soll. Folglich hat die FGZ einen ergänzenden Beschrieb nachzureichen, der sich zu allfälligen Helikopteroperationen äussert.

Die Gesuchstellerin widersetzt sich diesen Auflagen nicht, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2010 einen Bestandteil dieser Verfügung bildet (Beilage 1). Entgegen der Formulierung in dieser Stellungnahme sind die darin erwähnten Unterlagen indessen nicht fünf Wochen nach Versand, sondern nach Rechtskraft der Verfügung einzureichen.

#### 2.6.9 Brandschutz

Das AöV beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2010, die Auflagen der Gebäudeversicherung Bern vom 17. Juli 2009 seien zu berücksichtigen. Gleichzeitig führt das AöV an, aufgrund des Rückzugs der geplanten Erweiterung der Baracke würden sich entsprechende Auflagen erübrigen. Da sich die besagten Brandschutzauflagen indessen auf diese Erweiterung beziehen, sind sie mit Rückzug des Gesuchs gegenstandslos geworden.

#### 2.6.10 Raumplanung

Für das Flugfeld Zweisimmen wurde am 7. Dezember 2007 ein SIL-Objektblatt durch den Bundesrat genehmigt, welches das vorliegende Umnutzungsverfahren berücksichtigt. Die erforderliche Abstimmung mit den in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen ist somit erfolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem SIL verwiesen (vgl. B.2.3).

---

<sup>12</sup> Final Approach and Take-Off Area.

### 2.6.11 Lärm

Betreffend Lärm wird vorab auf die Ausführungen zum SIL verwiesen (B.2.3).

Im Übrigen beantragt das BAFU, bei lärmigen Bauarbeiten sei Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung zu nehmen und es seien deshalb lärmige Bauarbeiten frühmorgens und über die Mittagszeit zu vermeiden.

Diese unbestrittene Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

### 2.6.12 Natur- und Landschaft

Zu diesem Thema und insbesondere zum ökologischen Ausgleich wird auf die Ausführungen unter B.2.3.4 verwiesen.

Es wird aber erneut festgehalten, dass auf den Flächen des ökologischen Ausgleichs keine Flug- und Fahrzeuge abgestellt werden und keine Ab- oder Zwischenlagerung von Materialien stattfinden dürfen. Desgleichen sind Terrainveränderungen, das Errichten oder Betreiben von Anlagen und Einrichtungen aller Art untersagt.

Im Zusammenhang mit der Parkplatzerweiterung beantragt das BAFU, die sieben neuen Plätze seien mit sickerfähigem Belag auszuführen und mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Büschen zu umpflanzen.

Die FGZ zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden, weshalb sie in diese Verfügung aufgenommen wird.

### 2.6.13 Gewässerschutz und Wasserbaupolizei

#### a) Gewässerschutz

Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2010 die Aufnahme folgender Auflagen in die Verfügung, welche seitens des BAFU unterstützt werden:

- Die Böden der Werkstatt, Lager und Unterstände seien abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten seien so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.
- Es sei zu verbieten, ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen in die Kanalisation abzuleiten. Jene seien vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen, unter Vorbehalt der Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutzwasserkanalisation.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Altöl, Farben, Lösemittel und dergleichen

- gälten als Sonderabfälle. Diese seien im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) nach Sorten getrennt zu sammeln und vorschriftsgemäss zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzuliefern.
- Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in eine Sauberwasserleitung führt, dürften keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgedienten Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
  - Der Tankstellenplatz sei mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen (mindestens eine Schlauchlänge plus 1 m ringsum) und mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.
  - Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche habe über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider, in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen. Dach-, Brunnen- und Gebäudesickerwasser sowie häusliches Abwasser dürften nicht über die Abscheideanlage abgeleitet werden. Die Dimensionierung der Abscheideanlagen habe gemäss der Norm SIA/SN EN 858 zu erfolgen.
  - Der offene Waschplatz für Karosseriereinigungen sei mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen (entsprechend der Durchflusskapazität der einzubauenden bzw. bestehenden Abscheideanlage) und über eine Abscheideanlage, wiederum bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider, in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern. Falls für die Reinigungen chemische Zusatzmittel (Shampoos) verwendet würden, müssten diese frei von Lösungsmitteln und biologisch abbaubar sein.
  - Auf dem Waschplatz sei die Durchführung von Motoren- und Chassisreinigungen zu untersagen. Darüber hinaus sei folgende Anschrift gut sichtbar anzubringen: «Das Waschen von Motoren oder Chassis ist aus Gründen des Gewässerschutzes verboten».
  - Alle Einlaufschläuche und Schlammstammler auf dem Areal seien mit Tauchbögen auszurüsten.
  - Versickerungsanlagen von Regenwasser ab Platzflächen in Anlagen des Typs B im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> seien ausser Betrieb zu nehmen.
  - Es sei sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer, in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.
  - Die in diesem Fachbericht «Gewässerschutz» enthaltenen Auflagen gälten sowohl für die neu geplanten als auch für die bestehenden Betriebsteile. Zustände, welche in Widerspruch zu den Auflagen stünden, seien zu sanieren, wobei eine Sanierungsfrist bis 31. Dezember 2010 anzusetzen sei.

Schliesslich seien folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien zu berücksichtigen:

- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009; Beilage 2);
- Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (Januar 2009; Beilage 3)
- Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen (Oktober 2009; Beilage 4).

Bezüglich der beantragten Sanierungsfrist bis 31. Dezember 2010 ist zu beachten, dass die Stellungnahme des AWA vom 21. Januar 2010 datiert und es wohl davon ausging, dass die Umnutzung in absehbarer Zeit ergehen werde. Aufgrund der Tatsache, dass schon die Rechtsmittelfrist für die Anfechtung dieser Verfügung bis nach der beantragten Sanierungsfrist dauert, ist letztere entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Massnahmen eruiert und umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund erachtet es das BAZL als verhältnismässig, die Sanierungsfrist bis am 31. Oktober 2011 anzusetzen.

Das BAFU beantragt über die Auflagen des AWA hinaus, jegliche Art von Versickerung dürfe entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen. Der Entwässerungsplan dürfe nur unter diesem Vorbehalt genehmigt werden. Darüber hinaus seien die Sickerschächte beim BOHAG-Unterstand ausser Betrieb zu nehmen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den obigen Auflagen einverstanden, weshalb sie Eingang in diese Verfügung finden.

#### b) Wasserbau

Das AöV beantragt, entlang der Simme sei ein 15 m breiter Korridor als Raumbedarf für Fliessgewässer freizuhalten, welcher zugleich als ökologische Ausgleichsfläche diene. In diesem Bereich dürften keine neuen Bauten, Abstellplätze und dergleichen errichtet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird berücksichtigt.

#### 2.6.14 Naturgefahren

Das AöV beantragt, dass die Gesuchstellerin einen Objektschutz für die Tankanlage sicherstellen soll, weil sich diese in einer gelben Gefahrenkarte befinde.

Die FGZ widersetzt sich dieser Auflage nicht, weshalb sie den entsprechenden Nachweis in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern zu erbringen hat.

#### 2.6.15 Altlasten

Das AöV macht darauf aufmerksam, dass die Altlasten gemäss Verdachtsflächenkataster des VBS im Zusammenhang mit dem Verkauf des Flugplatzes untersucht und soweit notwendig saniert werden müssten, wie dies in den Erläuterungen im Objektblatt für den Flugplatz Zweisimmen vorgesehen sei.

Aufgrund dieser Vorgabe wird die FGZ verpflichtet, das Ergebnis dieser Untersuchung dem AöV mitzuteilen und in Absprache mit ihm die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zu treffen.

#### 2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen Fachstellen des Kantons Bern und die Gemeinde Zweisimmen mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen.

#### 2.8 *Fazit*

Die Umnutzung des Flugfelds Zweisimmen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Unter Berücksichtigung der obigen Auflagen ist der Gesuchstellerin somit die Betriebsbewilligung zu erteilen und das Betriebsreglement kann genehmigt werden. Schliesslich sind auch die für die Umnutzung der Anlageteile sowie die Neubauten erforderlichen Plangenehmigungen zu erteilen.

### 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Umnutzung, bestehend aus der Erteilung einer Betriebsbewilligung, der Genehmigung des Betriebsreglement und der Erteilung der Plangenehmigung, richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. b. bis d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und dem Einsprecher eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Zweisimmen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

- gestützt auf das Gesuch der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (FGZ) vom 4. Mai 2009,
- in Anwendung von Art. 31 VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1) i. V. m. Art. 36b - d sowie Art. 37 - 37h LFG (Luftfahrtgesetz; SR 748.0),

**verfügt:**

### I. Betriebsbewilligung

Der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen wird eine Bewilligung für den zivilen Betrieb des ehemaligen Militärflugplatzes Zweisimmen erteilt (Anhang A).

### II. Betriebsreglement

1. Das eingereichte Betriebsreglement (Anhang B) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen genehmigt.
2. Im Anhang «Betriebszeiten» sind die Landezeiten MON – SUN wie folgt zu ändern: HR\*, jedoch nicht vor 0600 und nicht nach 2200 LT.
3. Im Anhang «Betriebszeiten» sind die Startzeiten für Helikopter ansässiger Unternehmungen wie folgt festzulegen:  
MON - FRI:      0700 - 1215 LT  
                         1315 - HR\* (max. 2000 LT)  
  
SAT:              0700 - 12.15 LT (01.12. - 30.04.)  
                         0800 - 12.15 LT (01.05. - 30.11.)  
                         1315 - HR\* (max. 2000 LT)  
  
SUN:              1030 - 1215 LT  
                         1315 - HR\* (max. 1900 LT)
4. Im Anhang «Betriebszeiten» ist im Anschluss an die Startzeiten ansässiger Helikopterfirmen anzufügen:  
«Touristische Helikopterflüge sind ab dem Flugplatz Zweisimmen untersagt.»

5. Die Flugplatzhalterin hat alle erforderlichen Luftfahrtpublikationen entsprechend Ziffer 9 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 22. April 2010 (Beilage 1) zu veranlassen.
6. Das Betriebsreglement ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieser Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zuzustellen.
7. Die neue Regelung tritt sofort nach Rechtskraft dieser Verfügung in Kraft.

### **III. Plangenehmigungen**

#### **1. Gegenstand**

##### *1.1 Bestehende Anlagen ohne bauliche Veränderungen*

Folgende ehemals militärischen Bauten und Anlagen werden ohne bauliche Veränderungen für den zivilen Flugbetrieb umgenutzt (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten» sowie Fotodossier vom 2. März 2009, Listen «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. c) und d) vom 8. März 2009):

- Flugpiste, Grundstück-Nr. 1719, S. 1 des Fotodossiers;
- Rollweg, Grundstück-Nr. 1603, S. 1 des Fotodossiers;
- Signalplatz, Grundstück-Nr. 1603, S. 1 und 2 des Fotodossiers;
- Hangarvorplatz, Grundstück-Nr. 1596, S. 1 und 2 des Fotodossiers;
- Flugzeugabstellplätze, Grundstück-Nr. 1596, 1603, 1611 und 1719, S. 1 Fotodossiers;
- Parkplatz für Autos, Grundstück-Nr. 1596, S. 2 Fotodossier;
- Flugzeughangar, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227, S. 3 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Fahrzeugen, Maschinen und Material, Toiletten und Waschraum;
- Unterstände U5, U6 und U7, Grundstück-Nr. 1719, S. 1 und 5 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Material;
- Unterstand U8, Grundstück-Nr. 1611, S. 1 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Hangarierung von Flugzeugen, Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Material;
- Bürobaracke mit Windsack, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227B, S. 4 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: C-Büro;
- Club-, Büro- und Unterkunftsbaracke, Grundstück-Nr. 1596, Gebäude-Nr. 227C, S. 2 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Clublokal;
- Clubbaracke, Grundstück-Nr. 1719, S. 7 des Fotodossiers, mit folgender Nutzung: Clublokal;
- Betankungsanlage, Grundstück-Nr. 1596, S. 6 des Fotodossiers, mit folgender

Nutzung: Flugbenzintankstelle (AVGAS und MOGAS);

- Unterstand U3 BOHAG, Grundstück-Nr. 1615, S. 8 des Fotodossiers;
- Bürogebäude BOHAG, Grundstück-Nr. 1615, S. 8 des Fotodossiers;
- Tankanlage BOHAG, Grundstück-Nr. 1615, S. 8 des Fotodossiers;
- Vorplatz BOHAG, Grundstück-Nr. 1615, S. 8 des Fotodossiers;
- Parkplätze (10 x 25 m), Grundstück-Nr. 1615, S. 8 des Fotodossiers.

## 1.2 *Neue Anlagen*

Folgende Anlageteile werden neu erstellt (Grundlagen: Plan «Anlagen und Bauten» sowie Fotodossier vom 2. März 2009, Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. h) vom 8. März 2009, Plan zur Parkplatzerweiterung, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009 sowie Plan zur Schranke, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009):

- Parkplatz für Autos, Erweiterung der bestehenden 3 auf 10 Plätze, Grundstück-Nr. 1596;
- Schranke vom Vorplatz zum Rollweg, Grundstück-Nr. 1596;
- Erweiterung der Flugzeugabstellplätze, Grundstück-Nr. 1611 und 1719.

## 2. **Standort**

Flugplatz Zweisimmen, Flugplatzperimeter gemäss SIL-Objektblatt vom 7. Dezember 2007

## 3. **Massgebende Unterlagen**

- Plan «Anlagen und Bauten», 1:2'000, vom 2. März 2009, mit Ergänzungen durch das BAZL;
- Fotodossier «Anlagen und Bauten» vom 2. März 2009;
- Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. c) vom 8. März 2009;
- Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. d) vom 8. März 2009;
- Liste «Militärbauten mit zivilaviatischer Nutzung» gemäss Bst. h) vom 8. März 2009;
- Plan zur Parkplatzerweiterung, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009;
- Plan zur Schranke, «Grundriss», 1:200, vom 2. März 2009;
- Betriebskonzept, Technischer Bericht vom 27. Februar 2009;
- Grundlagenplan zum Betriebskonzept, Markierungsplan, 1:1'000, vom 16. Februar 2009;
- Entwässerungsplan, 1:1'000, vom 16. November 2009;

- Beurteilung der Lärmbelastung, Schreiben vom 1. Februar 2010;
- Plan «Fluglärmbelastung», 1:5'000, vom 27. Januar 2010;
- Plan «Ökologische Ausgleichsflächen», 1:2'500, vom 17. Dezember 2010.

## **4. Auflagen**

### *4.1 Allgemeine Auflagen*

- 4.1.1 Für den Betrieb dieser Anlage und die Bauausführung der neuen Anlageteile sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 4.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, sowie die Gemeinde Zweisimmen schriftlich zu informieren.
- 4.1.4 Die Grundlagenpläne («Markierungsplan» und «Anlagen und Bauten») sind unter Berücksichtigung der Auflagen in dieser Verfügung zu überarbeiten und es ist je eine Version dem BAZL, dem AöV und der Gemeinde Zweisimmen zuzustellen.
- 4.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

### *4.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 4.2.1 Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2010 bildet einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).
- 4.2.2 Die in der luftfahrtspezifischen Prüfung erwähnten Unterlagen sind dem BAZL innert fünf Wochen nach Rechtskraft dieser Verfügung einzureichen.

### *4.3 Lärm*

- 4.3.1 Bei lärmigen Bauarbeiten ist Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung zu nehmen. Lärmige Bauarbeiten frühmorgens und über die Mittagszeit sind zu vermeiden.
- 4.3.2 Die im Plan «Fluglärmbelastung» vom 27. Januar 2010 dargestellten Lärmkurven gelten als maximal zulässige Lärmimmissionen.

#### 4.4 *Natur- und Landschaft*

- 4.4.1 Die Flugplatzhalterin wird verpflichtet, im Bereich der Flächen des ökologischen Ausgleichs die Einhaltung der grundbuchlich eingetragenen Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren. Bei einem allfälligen Verstoss hat die Flugplatzhalterin den Urheber unter Androhung rechtlicher Schritte zu ermahnen und im Wiederholungsfall die Unterlassung weiterer Zuwiderhandlungen rechtlich durchzusetzen.
- 4.4.2 Die Flugplatzhalterin hat alljährlich mittels Reporting nachzuweisen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden. Das Reporting hat insbesondere darzustellen, dass die ökologischen Ausgleichsflächen nicht vor dem 1. Juli (Fotodokumentation per Datum 30. Juni sowie ein kurzer Bericht) und dass die Magerwiesen auf den Unterständen nicht vor dem 15. Juli geschnitten wurden (Fotodokumentation per Datum 14. Juli sowie ein kurzer Bericht). Das Reporting ist bis spätestens 31. Juli dem BAZL sowie dem BAFU einzureichen.
- 4.4.3 Hinsichtlich derjenigen Flächen des ökologischen Ausgleichs sowie der Magerwiesen auf den Unterständen, welche im Eigentum der Flugplatzhalterin stehen, müssen die entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen expliziter Bestandteil allfälliger Pachtverträge sein.
- 4.4.4 Auf den Flächen des ökologischen Ausgleichs dürfen keine Flug- und Fahrzeuge abgestellt werden und es darf keine Ab- oder Zwischenlagerung von Material stattfinden. Zudem sind Terrainveränderungen sowie das Errichten oder Betreiben von Anlagen und Einrichtungen aller Art untersagt.
- 4.4.5 Die neuen sieben Parkplätze sind mit sickerfähigem Belag auszuführen und mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Büschen zu umpflanzen.

#### 4.5 *Gewässerschutz*

- 4.5.1 Die Böden der Werkstatt, Lager und Unterstände sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
- 4.5.2 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.
- 4.5.3 Es ist untersagt, ölhaltige Kondensate aus Druckluftanlagen in die Kanalisation abzuleiten. Jene sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen, unter Vorbehalt der Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutzwasserkanalisation.

- 4.5.4 Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Altöl, Farben, Lösemittel und dergleichen gelten als Sonderabfälle und sind nach Sorten getrennt zu sammeln und vorschriftsgemäss zu handhaben, zu kennzeichnen und einem bewilligten Empfängerbetrieb abzuliefern.
- 4.5.5 Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in eine Sauberwasserleitung führt, dürfen keine Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen auf diesen Flächen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgedienten Sachen abgestellt und es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- 4.5.6 Der Tankstellenplatz ist mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen (mindestens eine Schlauchlänge plus 1 m ringsum) und mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z. B. Beton- oder Schwarzelag) zu versehen.
- 4.5.7 Die Entwässerung der Tankstellenplatzfläche hat über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider, in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen. Dach-, Brunnen- und Gebäudesickerwasser sowie häusliches Abwasser dürfen nicht über die Abscheideanlage abgeleitet werden. Die Dimensionierung der Abscheideanlagen hat gemäss der Norm SIA/SN EN 858 zu erfolgen.
- 4.5.8 Der offene Waschplatz für Karosseriereinigungen ist mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen (entsprechend der Durchflusskapazität der einzubauenden bzw. bestehenden Abscheideanlage) und über eine Abscheideanlage, wiederum bestehend aus Schlammfang und Mineralölabscheider, in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern. Falls für die Reinigungen chemische Zusatzmittel (Shampoos) verwendet werden, müssen diese frei von Lösungsmitteln und biologisch abbaubar sein.
- 4.5.9 Auf dem Waschplatz ist die Durchführung von Motoren- und Chassisreinigungen untersagt. Folgende Anschrift ist gut sichtbar anzubringen: «Das Waschen von Motoren oder Chassis ist aus Gründen des Gewässerschutzes verboten».
- 4.5.10 Alle Einlaufschläuche und Schlammfänger auf dem Areal sind mit Tauchbogen auszurüsten.
- 4.5.11 Versickerungsanlagen von Regenwasser ab Platzflächen in Anlagen des Typs B im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> sind ausser Betrieb zu nehmen.
- 4.5.12 Es ist sicherzustellen, dass bei einem allfälligen Störfall keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Löschwasser versickern, in ein Oberflächengewässer, in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation abfliessen können.

- 4.5.13 Beim Betrieb der Anlage und der Erstellung der neuen Anlageteile sind folgende Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien sind zu berücksichtigen:
- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009; Beilage 2);
  - Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (Januar 2009; Beilage 3);
  - Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen (Oktober 2009; Beilage 4).
- 4.5.14 Jegliche Art von Versickerung darf entsprechend der BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- 4.5.15 Die Sickerschächte beim BOHAG-Unterstand sind ausser Betrieb zu nehmen.
- 4.5.16 Entlang der Simme ist ein 15 m breiter Korridor als Raumbedarf für Fliessgewässer freizuhalten, welcher zugleich als ökologische Ausgleichsfläche dient. In diesem Bereich dürfen keine neuen Bauten, Abstellplätze und dergleichen errichtet werden.
- 4.5.17 Die vorerwähnten Auflagen zum Gewässerschutz gelten sowohl für die neu geplanten als auch für die bestehenden Betriebsteile. Zustände, welche in Widerspruch zu den Auflagen stehen, sind bis am 31. Oktober 2011 zu sanieren.

#### 4.6 *Naturgefahren*

Die Flugplatzhalterin wird verpflichtet, in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern einen Objektschutznachweis für die Tankanlage zu erbringen.

#### 4.7 *Altlasten*

Die Flugplatzhalterin wird verpflichtet, die Altlasten gemäss Verdachtsflächenkatalog des VBS zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern mitzuteilen und die allfälligen Sanierungsmassnahmen sind in Absprache mit ihm festzulegen und umzusetzen.

### **IV. Einsprachen**

Die Einsprache der IG für weniger Fluglärm bzw. von A. wird vollumfänglich abgewiesen.

## V. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

## VI. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben mit Rückschein):

- Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen, Postfach 237, 3770 Zweisimmen (inkl. Anhängen und Beilagen)
- IG für weniger Fluglärm, v. d. A., 3770 Zweisimmen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Berner Oberländer Helikopter AG (BOHAG), Heliport, 3770 Zweisimmen;
- Bauverwaltung der Gemeinde Zweisimmen, Lenkstrasse 5, Postfach 268, 3770 Zweisimmen;
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Schlossberg 20, Postfach, 3601 Thun;
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen;
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, Generalsekretariat, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern;
- Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen;
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller  
Direktor

Sign. Marc Baumann, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

Anhänge, Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der Folgeseite.

**Anhänge**

- Anhang A: Bewilligung zum Betrieb des Flugfelds Zweisimmen  
Anhang B: Betriebsreglement Flugplatz Zweisimmen

**Beilagen**

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2010  
Beilage 2: Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (November 2009)  
Beilage 3: Merkblatt für die generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen (Januar 2009)  
Beilage 4: Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen (Oktober 2009)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.